Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

maweos GmbH

Am Bodenfeld 11, 91580 Petersaurach Fassung vom 1. Januar 2005

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge und Vereinbarungen zwischen der maweos GmbH (im Folgenden maweos genannt) und dem Vertragspartner (im Folgenden Kunde genannt).

Abweichende Vereinbarungen können nur individuell und nur in Schriftform vereinbart werden.

Sollten einzelne Regelungen dieser AGB jetzt oder zukünftig geltendes Recht oder die "Guten Sitten" verletzen, so bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen unberührt.

Es gelten ausschließlich diese AGB in ihrer jeweils gültigen Form.

Der Erfüllungsort ist Am Bodenfeld 11, 91580 Petersaurach, Deutschland.

Die Leistungsvereinbarung erfolgt als Dienstvertrag, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

2 Vertragsgegenstand

Das Angebot der maweos richtet sich ausschließlich an gewerblich tätige Unternehmen.

2.1 Arten von IT-Dienstleistungen

Maweos erbringt EDV-Dienstleistungen sowohl in Form von Projekten, als auch in Form von Systembetrieb.

Projekte sind einmal stattfindende Dienstleistungen mit klar definiertem Beginn, Ende und Leistungsumfang (Projektergebnis).

Systembetrieb ist der auf Dauer angelegte Betrieb von Systemen (den Projektergebnissen) ohne festgelegtes Ende.

2.2 Leistungsumfang und Leistungsbeschreibung

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungsanforderungen vollständig und verständlich zu beschreiben.

Maweos erstellt daraus eine Leistungsbeschreibung zusammen mit dem Angebot. Bei Beauftragung gilt nur diese Leistungsbeschreibung als vereinbarter Leistungsumfang.

Leistungs- und Funktionsbeschreibungen Dritter (insbesondere auch diejenigen von Herstellern) gelten nicht als vereinbart mit maweos.

Alle zu leistenden Bestandteile müssen explizit vereinbart werden. Insbesondere sind Schulungen und Dokumentationen nur Bestandteil der Leistung, wenn dies explizit vereinbart wurde.

Dokumentationen und Schulungen werden von maweos mit angeboten. Der Kunde kann auf eigenen Wunsch darauf verzichten.

2.3 Opensource Software

Opensource ist kein Handelsgut im klassischen Sinne. Opensource Software wird nicht geliefert.

Der Zugang zu Opensource wird zum Kunden vermittelt. Es kommt dabei eine direkte Nutzungsvereinbarung zwischen dem Opensource-Hersteller und dem Kunden zustande.

Die Zugangsvermittlung erfolgt von Seiten maweos kostenfrei.

Die für den Einsatz von Opensource regelmäßig nötigen Dienstleistungen sind kostenpflichtig.

Anpassungen auf Wundsch des Kunden sind kostenpflichtig.

Maweos übernimmt keine Gewährleistung für die vermittelte Opensource Software, insbesondere nicht für möglicherweise vorhandene Fehler, Schutzrechtsverletzungen, und Ähnliches. Dies gilt auch für Folgeschäden.

3 Kommunikation zwischen Kunde und maweos

Rechtlich verbindliche Kommunikation erfolgt nur in Schriftform auf Papier.

Für aufbewahrungspflichtige Dinge wie z.B. Rechnungen ist Papierform erforderlich.

Maweos verarbeitet keine Kommunikation auf Basis elektronischer Zertifikate, da dies derzeit mit zu viel Aufwand und rechtlicher Unsicherheit verbunden ist.

Bei Fax, E-Mail, Telefon oder sonstiger Kommunikaition ist die explizite Rückversicherung über die Zustellung und den Inhalt erforderlich.

4 Geheimhaltung

Maweos verpflichtet sich, Informationen über Kunden nicht an Dritte weiterzugeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wenn eine Informationsweitergabe erforderlich ist zur Leistungserbringung, so wird Art, Umfang und Empfänger der Informationen abgestimmt mit dem Kunden. Die weitergegebenen Informationen werden auf das notwendige Minimum begrenzt.

Der Kunde verpflichtet sich, Informationen über Installationen, Methoden und Vorgehensweisen nicht an Mitbewerber von maweos weiterzugeben, soweit dies nicht zwingend erforderlich ist zur Wahrung von Interessen des Kunden.

Eine Weitergabe oder Veröffentlichung von Informationen ist immer zulässig, wenn eine explizite Zustimmung aller Betroffenen vorliegt.

Eine Weitergabe oder Veröffentlichung von anonymisierten und allgemeinen Informationen ohne Details ist zulässig.

Die Weitergabe ohnehin beim Informationsempfänger schon bekannter, oder öffentlich zugänglicher Informationen ist zulässig.

5 Termine und Fristen

Termine und Fristen sind eine planerische Vorausschau, ohne Garantie der Einhaltung, wenn sie nicht explizit zugesichert wurden.

Für Termine und Fristen, deren Einhaltung erforderlich ist, ist eine explizite Zusicherung der Termine und Fristen notwendig.

Termine und Fristen sind abhängig von der Termin- und Fristeinhaltung von Lieferanten.

Termine und Fristen können aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse überschritten werden. Dazu Zählen insbesondere auch höhere Gewalt, Krankheit, Streik, etc.

Beide Seiten verpflichten sich, bei Bekanntwerden der möglichen oder tatsächlichen Überschreitung von Fristen und Terminen, allen Beteiligten dies mitzuteilen. Ebenso den neuen voraussichtlichen Termin, wenn bekannt.

Es gibt keine Garantie und keine Haftung für Termine und Fristen sowie für Folgeschäden aus Nichteinhaltung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6 Pflichten des Kunden

6.1 Pflichtenheft

Erstellen eines schriftlichen Anforderungskatalogs (Pflichtenheftes). Das Pflichtenheft muß vollständig und verständlich sein. Die einzelnen Anforderungen müssen entsprechend ihrer Wichtigkeit priorisiert sein.

Das Pflichtenheft muß die Anwenderfunktionstests enthalten, aufgrund derer die spätere Abnahme erfolgt.

6.2 Ungehinderter Zugang

Der ungehinderte Zugang zu den Systemen und Komponenten, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. Dies umfaßt sowohl den physischen Zugang, als auch den elektronischen Zugang und Passwörter, elektonische Zertifikate und ähnliches.

Der ungehinderte Zugang zu allen relevanten Informationen über bestehende Systeme und betriebliche Erfordernisse, Abhängigkeiten und Anforderungen. Dies sollte in Form einer geeigneten Dokumentation geschehen.

6.3 Basisinfrastruktur und Umgebungsbedingungen

Bereitstellen der notwendigen Basisinfrastruktur, insbesondere Rechnerraum, Klimatisierung, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, UPS), Löschanlage, Zugangsschutz, Netzwerkverbindungen, Netzwerkinfrastruktur, Stromanschlüsse, Schrankplatz, etc.

Einsatz der Systeme nur innerhalb der vom Hersteller oder im Projekt definieren Grenzen hinsichtlich Umgebungs- und Umweltbedingungen.

Die Systeme und Komponenten müssen vom Kunden pfleglich behandelt werden.

Bereitstellen der Hardware (Insbesondere Rechnersysteme, Monitor, Eingabegeräte, Ausgabegeräte, etc.) inclusive der nötigen Systemsoftware und der Betriebssysteme, wenn nicht anders vereinbart.

6.4 Einhalten von Normen und Standards

Einhalten aller relevanten gesetzlichen Normen und Standards.

Einhalten aller relevanten Branchenstandards.

Einhalten aller relevanten IT-Standards.

6.5 Arbeitsbedingungen

Ein angemessener Parkplatz für die Mitarbeiter der maweos.

Ein angemessener Arbeitsplatz zum professionellen und störungsfreien Arbeiten.

Zugang zu betrieblichen Sozialeinrichtungen des Kunden wie z.B. Kantine, Kaffee, etc.

Der Kunde benennt mindestens eine kompetente Ansprechperson vor Ort.

6.6 Pflicht zur Datensicherung

Erstellen einer regelmäßigen Datensicherung. Die Datensicherung muß in einem Protokoll dokumentiert werden. Die Sicherung muß in einer anderen Brandzone als das gesicherte System aufbewahrt werden.

Regelmäßiges Testen der Wiederherstellbarkeit der Systeme aus der Datensicherung. Mindestens ein mal pro Jahr muß dieser Test erfolgen und dokumentiert werden.

6.7 Terminvereinbarungen

Geeignete Terminvorschläge unterbreiten für eine zeitnahe Terminvereinbarung

Vereinbarte Termine müssen eingehalten werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Wenn eine Termineinhaltung nicht möglich ist, unverzüglich dies maweos mitteilen und einen Ersatztermin vereinbaren.

6.8 Mängelrüge

Mängel und ähnliche Probleme müssen sofort nach ihrem Bekanntwerden maweos mitgeteilt werden.

Dies gilt auch bei einem begründeten Verdacht auf einen Mangel.

Dies gilt auch, wenn maweos nicht der Verursacher des Mangels ist, aber ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn maweos von den Auswirkungen betroffen ist, bei der Behebung helfen kann, Auswirkungen minimieren kann, etc.

6.9 Lizenzmanagement

Für alle beim Kunden eingesetzten lizenzpflichtigen Systeme und Komponenten ist der Kunde für die korrekte Lizenzierung verantwortlich, insbesondere für Art und Anzahl der nötigen Lizenzen.

Für die Einhaltung der Lizenzbedingungen und Lizenzbestimmungen ist der Kunde verantwortlich.

Für die Einhaltung von Urheber-, Patent- und sonstiger Schutzrechte ist der Kunde verantwortlich.

Opensource-Software wird lizenziert zwischen dem Hersteller und dem Kunden. Es gelten die Lizenzbedingungen des Herstellers (in der Regel die GPL-Lizenz oder eine Variante davon).

6.10 System- und Softwarepflege

Alle Systeme müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden hinsichtlich Versionsständen, Patches, Updates und Fehlerbehebungen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist dies Aufgabe des Kunden.

6.11 Sicherheitssysteme nach dem Stand der Technik

Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Sicherheitssysteme nach dem aktuellen Stand der Technik einzusetzen. Dazu gehören insbesondere Virenscanner, Firewalls und Verschlüsselungstechniken.

Die Wirksamkeit der Systeme muß regelmäßig geprüft werden, mindestens ein mal pro Jahr. Die Prüfung muß dokumentiert werden.

6.12 Überwachungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Funktion seiner Systeme und aller zugehörigen Komponenten zu überwachen.

Die Überwachung kann manuell oder durch geeignete Automatismen (z.B. durch Netzwerkmanagementsystem) erfolgen.

Bei redundanten Systemen müssen alle gegeneinander ausfallsicheren Systeme einzeln geprüft werden.

Kommunikationskosten und sonstige nutzungsabhängige Kosten und Gebühren müssen vom Kunden andauernd überwacht werden. Dies gilt insbesondere für Telekommunikations- und Internetkosten.

Kosten für unerwünschte Kommunikation trägt der Kunde, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens maweos.

6.13 Datenschutzbestimmungen

Der Einsatz bestimmter Systeme und Systemkonfigurationen bei Kunde kann Datenschutzrechte und Mitbestimmungsrechte des Kunden oder der dort Beschäftigten berühren (z.B. SPAM-Filter, Virenscanner, Nutzungsauswertungen). Der Kunde ist dafür verantwortlich, hier alle erforderlichen betrieblichen Maßnahmen für die Gesetzeskonformität zu ergreifen, z.B. Aushang, Betriebsvereinbarungen, Individualbelehrung, oder ähnliches.

7 Wartungsverträge

Maweos erbringt Wartungsleistungen in Form von Wartungsverträgen und sonstigen Wartungsvereinbarungen.

Wartungsleistungen und Wartungsverträge müssen explizit schriftlich vereinbart werden zwischen maweos und demKunden.

Voraussetzung für die Erbringung von maweos-Wartungsleistungen ist ein Wartungsvertrag mit dem Systemhersteller.

Dies gilt für Hardwaresysteme und für Software.

Die nötigen Herstellerwartungsverträge müssen vom Kunden separat, zusätzlich zu den maweos-Wartungsverträgen abgeschlossen werden.

Bei Software mit öffentlich zugänglichen Quellcode und bei Opensource Software kann auf einen Softwarewartungsvertrag mit dem Hersteller verzichtet werden.

Bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als zwei Monaten können die Wartungsleistungen seitens maweos eingeschränkt, unterbrochen oder eingestellt werden, solange der Zahlungsverzug andauert.

8 Passwörter

Für Passwörter und ähnliche Zugangskennungen wie Zertifikate, Keys, etc. (im Folgenden Passwörter genannt) ist der Kunde für eine geeignete Wahl der Passwörter verantwortlich.

Maweos übergibt die Systeme mit eingestellten Passwörtern, die der Kunde nach Übergabe ändern muß.

Der Kunde ist verantwortlich für den regelmäßigen Wechsel der Passwörter.

Der Kunde ist verantwortlich für einen zeitnahen Passwortwechsel, der aufgrund eines kompromittierenden Ereignisses möglicherweise nötig wird.

Wenn für Arbeiten an Systemen Passwörter nötig sind, so stellt der Kunde den Systemzugang für maweos sicher, z.B. indem er selbst die Passwortabfrage bedient oder die Passwörter zur Verfügung stellt.

9 Leistungsumfang, Funktionstest und Abnahme

Mehrungen gegenüber dem beauftragten Umfang werden durch maweos an Kunde berechnet.

Wenn Kunde die gelieferten Systeme verwendet, gilt dies als Abnahme. Dies gilt auch für gelieferte und erbrachte Dienstleistungen.

Wenn maweos dem Kunden die Abnahmefähigkeit anzeigt und innerhalb von 4 Wochen kein Abnahmetermin zustande kommt, so gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt nicht, wenn maweos dafür verantwortlich ist, daß ein Abnahmetermin nicht rechtzeitig zustande kommt.

Der Kunde muß erkannte und vermutete Mängel sofort maweos mitteilen.

Wenn der Kunde Mängel kennt, diese aber nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, so gilt das System bzw. die Dienstleistung als abgenommen.

Der Kunde ist verpflichtet, Anwender-Funktionstest zu definieren und bereitzustellen. Diese Funktionstests müssen vor der Einholung eines Angebots vom Kunden definiert werden und sind Teil der Anforderungen.

Der Kunde ist verpflichtet zu der Mitarbeit bei der Durchführung von Funktionstests. Dinge, die nicht Teil von Funktionstests sind oder waren, können nicht Teil der Abnahmekriterien sein. Die Abhahmekriterien sind immer eine Untermenge der Funktionstestkriterien.

10 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preis- und Kostenangaben sind in EUR, zuzüglich der Umsatzsteuer (MwSt).

Alle Angebote sind freibleibend.

Zahlungen sind sofort fällig, wenn die Leistungen erbracht wurden.

In sich selbständige Teilbereiche eines Gesamtauftrags können einzeln erbracht und berechnet werden.

Im Verzugsfall ist maweos berechtigt, gegenüber dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

Maweos ist berechtigt, je Mahnung zusätzlich Mahnkosten in Höhe von 10 EUR zu berechnen.

Alle Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der maweos.

Maweos kann offene Rechnungen und sonstige Forderungen gegenüber Kunden an Dritte abtreten.

Verrechnungen zwischen Kreditoren- und Debitorenbeziehungen bedürfen der expliziten Zustimmung.

Wartezeit der maweos-Mitarbeiter ist berechnete Arbeitszeit bei Abrechnung nach Aufwand. Bei Pauschaler Beauftragung wird Wartezeit zusätzlich berechnet.

Pausenzeiten sind keine berechnete Arbeitszeit.

Kommunikationsgebühren und -kosten trägt der Kunde, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens maweos.

Ist der Kunde mit Zahlungen mehr als zwei Monate in Verzug, kann maweos die vereinbarten Leistungen mindern, einschränken oder einstellen, solange der Zahlungsverzug andauert.

11 Kündigung

Maweos ist zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn Kunde mehr als zwei Monate im Zahlungsverzug ist.

Kunde ist zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn maweos mehr als zwei Monate mit der Leistung im Verzug ist. Maweos hat ein Nachbesserungsrecht bei Mängeln. Erst bei endgültigem Fehlschlagen aller Nachbesserungsversuche kann Kunde Wandeln oder Mindern.

Das Recht beider Seiten auf eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wurde keine andere Kündigungsfrist vereinbart, so gilt ein Jahr als Mindestvertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartal.

12 Gewährleistung

Jede Art Gewährleistung zwischen maweos und Kunde ist ausgeschlossen bei Eingriffen Dritter.

Gewährleistung ist ausgeschlossen bei unsachgemäßen Eingriffen, egal ob durch Kunde oder Dritte erfolgt.

Gewährleistung ist ausgeschlossen für Verbrauchsmaterialien.

Wenn Störungen durch Kunde oder Dritten verursacht wird oder gar keine Störung vorliegt, dann berechnet maweos den entstandenen Aufwand an Kunde.

Kunde ist verpflichtet, tatsächliche oder vermutete Mängel sofort bei Bekanntwerden gegenüber maweos anzuzeigen.

Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn dies nicht unverzüglich erfolgt.

Bei allen Mängeln hat maweos mindestens zwei Nachbesserungsversuche, um einen mangelfreien Zustand herzustellen.

Bei sehr komplexen Mängeln können weitere Nachbesserungsversuche erforderlich sein. Erst bei endgültigem Fehlschlagen aller Nachbesserungsversuche ist der Kunden zu Minderung oder Wandelung berechtigt.

Zugesicherte Eigenschaften liegen nicht vor, außer bei individueller, explizit aufzählender und beschreibender besonderer Zusicherung. Keinesfalls sind Kataloge, Flyer, Marketingmaterialien, Webseiten etc. zugesicherte Eigenschaften.

Angaben Dritter, insbesondere von Herstellern, sind keine zugesicherten Eigenschaften.

Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Schäden im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen durch Kunde.

Keine Gewährleistung bei rechtswidrigen Handlungen durch Dritte, insbesondere auch durch Viren, Würmer, Angriffe via Internet.

Keine Gewährleistung für Mängel, die aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden entstanden oder verschlimmert wurden, insbesondere bei Verstoß gegen den allgemeinen Stand der Technik, z.B. durch fehlende Datensicherung, unzureichenden Virenscan, unzureichende Firewall, etc.

Maweos übernimmt keine Gewährleistung für Mängel in Opensource-Software.

13 Haftungsbeschränkung

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Haftungssumme ist begrenzt auf das Vertragsvolumen; bei langlaufenden Verträgen auf das Entgelt für ein Jahr.

Der Kunde ist verpflichtet, Schäden nach Möglichkeit abzuwenden bzw. zu minimieren. Schäden, die durch Kunde abwendbar gewesen wären oder minimiert hätten können, sind von der Haftung ausgeschlossen.

Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Schäden aufgrund einer untypischen Verwendung entstanden und bei einer typischer Verwendung nicht aufgetreten wären.

Maweos übernimmt keine Haftung für Fehler in vermittelter Software und daraus entstehende Folgeschäden. Dies gilt insbesondere auch für Opensource Software.

Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden entstanden oder verschlimmert wurden. Dies gilt insbesondere bei fehlender Datensicherung, ungeeignetem Virenscan, ungeeigneter Firewall, etc. Dies gilt auch bei Verschlimmerung aufgrund der verspäteten oder unterlassenen Schadensanzeige gegenüber maweos.

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen durch Kunde oder Dritte ist ausgeschlossen. Insbesondere auch für Schäden durch Viren, Würmer und sonstige Angriffe über Netze und Internet.

Die Haftung für Kommunikationskosten und -gebühren ist ausgeschlossen.

Alle Haftungsansprüche gelten ein Jahr nach Auftreten als verjährt.

14 Datenschutzbestimmungen, Mitbestimmungsrechte

Der Einsatz bestimmter Systeme und Systemkonfigurationen bei Kunde kann Datenschutzrechte und Mitbestimmungsrechte des Kunden oder der dort Beschäftigten berühren (z.B. SPAM-Filter, Virenscanner, Nutzungsauswertungen). Der Kunde ist dafür verantwortlich, hier alle erforderlichen betrieblichen Maßnahmen für die Gesetzeskonformität zu ergreifen, z.B. Aushang, Betriebsvereinbarungen, Individualbelehrung, oder ähnliches.

15 Schlußbestimmungen

Der Gerichtsstand ist Ansbach.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Maweos handelt ausschließlich nach Deutschem Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Falls Bestimmungen dieser AGB aufgrund des derzeitigem Rechts oder aufgrund zukünftiger Rechtsänderungen unwirksam sein sollten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ursprünglichen Vereinbarung tritt dann eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit der beanstandeten Bestimmung bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit einer Bestimmung.